

Landkreis Uckermark

Stand 06.04.2011



**Handlungsleitfaden zur Umsetzung des
Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ in 2011**
zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen
Beschäftigungsverhältnissen

JOBCENTER UCKERMARK

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
2 Besonderheiten der Fördervoraussetzungen in 2011	2
2.1 Gegenstand der Förderung.....	2
2.2 Fördervoraussetzungen	3
2.3 Dauer der Förderung.....	3
2.4 Förderfähiger Personenkreis.....	4
3 Art und Umfang, Höhe der Förderung	4
3.1 Gesamtförderung und zweckgemäße Mittelverwendung	4
3.2 Regionaler Förderumfang	5
4 Antragsverfahren – Bewilligungsverfahren	6
4.1 Grundsatz der Freiwilligkeit.....	6
4.2 Verfahren	6

1 Einleitung

Mit der Richtlinie vom 01. Juli 2010 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) trat das Landesprogramm zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (**ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung**) „Arbeit für Brandenburg“ (AfB) in Kraft.

Das Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ fördert **existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse** für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten unter Nutzung bestehender Arbeitsförderinstrumente.

Mit diesem Programm soll Langzeitarbeitslosen – insbesondere älteren Langzeitarbeitslosen – erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler Strukturen und der regionalen Ökonomie geleistet werden.

Wegen der deutlichen Reduzierung des Eingliederungstitels ist eine Grundfinanzierung im Rahmen der sog. Entgeltvariante nach § 16 d Satz 1 SGB II, gegenüber dem Jahr 2010, im Jahr 2011 nicht mehr möglich.

Daher regelt dieser Handlungsleitfaden ausschließlich die Realisierung bzw. Durchführung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ in Kombination bzw. Verknüpfung mit dem Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ und der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“.

Im Übrigen bleibt die Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark zur Durchführung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ vom 09. Juli 2010 unberührt.

2 Besonderheiten der Fördervoraussetzungen in 2011

2.1 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige **existenzsichernde** Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte und Landkreise.
2. Ein Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ in 2011 ist nur förderfähig, wenn es in Abstimmung mit den zuständigen Gebietskörperschaften, d.h. mit dem kommunalen Einvernehmen, beim Jobcenter Uckermark eingereicht wurde.

3. Ferner hat eine Beantragung der Zuwendung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) im Rahmen des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ gemäß den entsprechenden Förderrahmenbedingungen parallel zu erfolgen. Folglich liegt das Letztentscheidungsrecht beim Bundesverwaltungsamt (BVA), da das Bewilligungsverfahren im Rahmen der Bürgerarbeit und BIWAQ dem BVA obliegt.
4. Nur bei Bewilligung des beantragten Beschäftigungsverhältnisses durch das BVA ist eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ in 2011 möglich.

2.2 Fördervoraussetzungen

1. Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen oder den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen, mindestens jedoch ist das Arbeitsverhältnis mit einem monatlichen **Arbeitnehmer-Brutto in Höhe von 1150,00 Euro** zu vergüten.
2. In Anlehnung an die Vorgaben des Bundes im Rahmen des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ müssen die Beschäftigungsverhältnisse für **30h/Woche** abgeschlossen werden.
3. Die **Arbeitsverträge** zwischen dem Zuwendungsempfänger (Beschäftigungsträger) und dem Arbeitnehmer (Maßnahmeteilnehmer) müssen für einen Zeitraum von **3 Jahren** (Bewilligungszeitraum) abgeschlossen werden.

2.3 Dauer der Förderung

1. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen spätestens zum **31.12.2011** eingerichtet und erstmalig besetzt sein.
2. Die Beschäftigungsverhältnisse können **maximal für 24 Monate** und längstens bis zum **30.12.2013** gefördert werden.
3. Eine Verlängerung des Projektzeitraums über den 30.12.2013 hinaus, sowie die Aufstockung der Zuwendungen ist nicht möglich.
4. Die Personal- und Arbeitsplatzkosten im dritten Beschäftigungsjahr müssen **ausschließlich mit den Bundeszuwendungen** im Rahmen der „Bürgerarbeit“ oder „BIWAQ“ und Eigenmitteln ausfinanziert bzw. abgedeckt werden.

2.4 Förderfähiger Personenkreis

1. Die Beschäftigungsverhältnisse sind mit Personen zu besetzen, die langzeitarbeitslos sind und Ihren Hauptwohnsitz in der Uckermark haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bemisst sich nach den Regelungen des § 18 SGB III unter Berücksichtigung der unschädlichen Unterbrechungen des § 18 Abs. 2 SGB III.
2. Darüber hinaus müssen die Personen eine mindestens 6-monatige Aktivierungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ (hier: „Aktiv in der Uckermark“) durchlaufen haben.
3. Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern vom Jobcenter Uckermark bzw. beauftragten Dritten vermittelt. Die Auswahl eines Arbeitnehmers ohne Beteiligung des Jobcenters Uckermark ist nicht möglich.
4. Eine Förderung von Personen unter 25 Jahren ist ausgeschlossen.

3 Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.1 Gesamtförderung und zweckgemäße Mittelverwendung

1. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind Lohn- und Sozialversicherungsausgaben sowie sonstige unmittelbare Kosten des Beschäftigungsverhältnisses. Im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Arbeitgebers werden insbesondere in folgende Kosten unterschieden:
 - Beiträge zur Pflegeversicherung
 - Beiträge zur Krankenversicherung (inklusive Umlagen U1/U2)
 - Beiträge zur Rentenversicherung

} Sozialversicherungsausgaben

 - Beiträge zum Insolvenzgeld
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung
 - Kosten des Beschäftigungsverhältnisses

} sonstige unmittelbare Kosten des Beschäftigungsverhältnisses
2. Bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden werden, gemäß Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“, **Lohn- und Sozialversicherungsausgaben in Höhe von 1080,00 Euro (Festbetrag) monatlich** gefördert.

Gesamtzuwendungsbetrag für 3 Jahre: 38.880,00 Euro

3. Der Zuschuss des Landes für **Lohn- und Sozialversicherungsausgaben beträgt 250,00 Euro monatlich (Fehlbedarfsfinanzierung).**

Gesamtzuwendungsbetrag für 2 Jahre: 6.000,00 Euro

4. Der Landkreis Uckermark fördert die **Personalkosten und sonstige unmittelbare Kosten des Beschäftigungsverhältnisses in Höhe von 115,00 Euro monatlich (Fehlbedarfsfinanzierung).**

Gesamtzuwendungsbetrag für 2 Jahre: 2.760,00 Euro

3.2 Regionaler Förderumfang

Für jede Gebietskörperschaft wird für Neubewilligungen jährlich auf der Grundlage der zugewiesenen Landeskongingente eine Stellenanzahl vorgesehen. Diese wird an der jeweilige Arbeitsmarktlage bestimmt. Die Festlegung der Kongingente erfolgt durch den Landkreis Uckermark, vertreten durch das Jobcenter Uckermark. Eine Neuverteilung des bis **zum 01. Juli 2011** nicht ausgeschöpften Kongingentes erfolgt durch den Landkreis Uckermark in Abstimmung mit den Kommunen.

Planung regionale Kongingentverteilung 2011

Gesamtkongingent 2011: 98	Stellenkongingent 2011
Steuerungsreserve LK Uckermark	8
Stadt Angermünde	10
Stadt Prenzlau	16
Stadt Schwedt/Oder	24
Stadt Templin	11
Stadt Lychen	3
amtsfreie Gemeinde Boitzenburger Land	3
amtsfreie Gemeinde Nordwestuckermark	3
amtsfreie Gemeinde Uckerland	2
Amt Brüssow (Uckermark)	4
Amt Gartz (Oder)	5
Amt Gerswalde	3
Amt Gramzow	4
Amt Oder-Welse	2
Insgesamt	98

4 Antragsverfahren – Bewilligungsverfahren

4.1 Grundsatz der Freiwilligkeit

1. Die Umsetzung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ in 2011 beruht auf dem Grundprinzip der Freiwilligkeit. Die durch die zuständige Kommune bestätigten Antragsteller (kommunales Einvernehmen – Stellenkontingente) haben die Entscheidungskompetenz über nachfolgende Finanzierungsmodelle:

Alternative 1: Ausschließliche Umsetzung und Finanzierung der zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“.

Alternative 2: Umsetzung und Finanzierung der zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Beschäftigungsverhältnisse gemäß Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark zur Durchführung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ vom 09. Juli 2010 sowie dem Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ in 2011.

2. Die Umsetzung der ersten Alternative erfolgt nach den entsprechenden Normen und Vorgaben der jeweiligen Zuwendungsgeber (BVA). Generell werden alle Anträge dem Jobcenter Uckermark als Koordinierungsstelle weitergeleitet.

4.2 Verfahren

1. Die Durchführung des Landesprogramms AfB erfolgt durch den Landkreis Uckermark, vertreten durch das Jobcenter Uckermark.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Vorrangige Normen des Bundes und Landes (lex specialis) sind bei der Umsetzung des Landesprogramms rechtlich bindend.

2. Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage eines **zweistufigen Bewilligungsverfahrens**. Erst nach der Bewilligung der Bundesmittel durch das Bundesverwaltungsamt, können die zusätzlichen bzw. aufstockenden Fördermittel des Landes und Landkreises im Zusammenhang des Landesprogramms AfB bewilligt werden. Die jeweiligen

Zuwendungen werden gesondert bei den entsprechenden Zuwendungsgebern unter Einhaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen beantragt. Beide Individualanträge (hier: Anträge Bund und Landkreis) müssen beim Jobcenter Uckermark als Koordinierungsstelle eingereicht werden.

3. Die **Projektanträge** der potentiellen Maßnahmeträger müssen, um im Bewilligungsverfahren 2011 berücksichtigt zu werden, bis spätestens zum **01. Juli 2011** im Jobcenter Uckermark eingegangen sein. Nicht ausgeschöpfte Antragskontingente (Stellen) werden nach dem 01. Juli 2011 in Abstimmung mit den Kommunen umverteilt.
4. Die **Antragsunterlagen** sowie spezifische Verfahrenshinweise zur Bundesförderung im Rahmen des Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ können auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes abgerufen werden.
Die erforderlichen Formblätter sowie Informationen hinsichtlich der zusätzlichen Landes- und Landkreisförderung im Zusammenhang mit „Arbeit für Brandenburg“ werden auf der Internetplattform des Jobcenters Uckermark zur Verfügung gestellt.
5. Bei der **Darstellung der Gesamtfinanzierung** im Rahmen der **Bundesförderung** (Finanzierungsplan BVA) ist durch den Antragsteller darauf zu achten, dass die zusätzlichen bzw. aufstockenden Landes- und Landkreismittel als Eigenmittel kalkuliert und dargestellt werden.
6. Der Arbeitgeber erhält zur Finanzierung des konkreten Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zwei rechtsmittelfähige Bewilligungsbescheide (Grundfinanzierung i.d.R. nach dem Bundesprogramms „Bürgerarbeit“ oder der Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) und Zuwendungsbescheid über Landes- und kommunale Mittel).
7. Die **zwei rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheide** werden jeweils durch das Bundesverwaltungsamt und das Jobcenter Uckermark erlassen.
8. Bei weiteren Fragen steht Herr Marko Ulrich unter der Rufnummer 03984 – 704555 als **Ansprechpartner** zur Verfügung.

Im Übrigen bleibt die Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark zur Durchführung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ vom 09. Juli 2010 unberührt.